

Richtlinie Zertifizierung

2022



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	6
1.3.1	Begriffe	6
1.3.2	Abkürzungen	7
1.3.3	Zeichenerklärung	7
2	Organisation des Tierschutzlabel-Systems	8
2.1	Beirat des Tierschutzlabel-Systems.....	8
2.2	Facharbeitsgruppen	8
2.3	Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems	9
2.4	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	9
3	Teilnahme am Tierschutzlabel-System.....	10
3.1	Systemketten im Tierschutzlabel-System	10
3.2	Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System.....	10
3.3	Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer.....	11
4	Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	12
4.1	Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen.....	12
4.2	Verantwortlichkeiten und Organisation	12
4.2.1	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips	12
4.2.2	Ausbildung der Auditoren.....	12
4.2.3	Ausrüstung der Auditoren	13
4.2.4	Labelnutzung.....	13
4.3	Zulassung einer Zertifizierungsstelle	13
4.4	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	13
4.5	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	14
5	Anforderungen an bewertende Personen und Auditoren.....	15
5.1	Anforderungen an bewertende Personen	15
5.1.1	Qualifikationen	15
5.1.2	Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen	15
5.1.3	Zulassung einer bewertenden Person	16
5.1.4	Ruhen und Aufheben der Zulassung einer bewertenden Person.....	16
5.2	Anforderungen an Auditoren	16

5.2.1	Qualifikation	16
5.2.2	Auditorenausbildung und Auditerfahrung.....	16
5.2.3	Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen	17
5.2.4	Zulassungsaudits	17
5.2.5	Zulassung eines Auditors.....	18
5.2.6	Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors	18
5.2.7	Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors	18
5.3	Schulungen	19
5.3.1	Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person.....	19
5.3.2	Schulungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors bzw. einer bewertenden Person	20
6	Regeln für die unabhängigen Kontrollen	21
6.1	Ankündigung von Audits	21
6.2	Auditarten	22
6.2.1	Erstaudit	22
6.2.2	Folgeaudit.....	23
6.2.3	Nachaudit	24
6.2.4	Zusätzliche Dokumentenaudits	24
6.3	Durchführung von Audits.....	24
6.3.1	Betriebsbeschreibung	25
6.3.2	Auditablauf und -inhalte	25
6.3.3	Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor	26
6.3.4	Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für Tierbezogene Kriterien.....	26
6.4	Auditbericht	29
6.4.1	Bewertungen	29
6.4.2	Korrekturmaßnahmen	31
6.5	Auditdauer und Audithäufigkeit.....	32
6.6	Gruppenzertifizierung im nachgelagerten Bereich.....	33
6.6.1	Definition einer Gruppe	33
6.6.2	Audithäufigkeit und -dauer, Stichprobenumfangsermittlung	33
6.6.3	Kontrolle von Korrekturmaßnahmen	34
6.6.4	Kontrolle des Gruppenorganisors (Zentralaudit).....	34
6.6.5	Erstzulassung.....	34
6.6.6	Sonstiges.....	35
6.7	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung.....	35

6.7.1	Zertifizierungsentscheidung	35
6.7.2	Ausstellen von Zertifikaten	35
6.7.3	Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung	37
6.7.4	Entzug von Zertifikaten	37
6.7.5	Wechsel der Zertifizierungsstelle	37
7	Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund	39
7.1	Betriebskontrollen	39
7.2	Begleitung von Audits	39
7.3	Geschäftsstellenaudits	39
7.4	Kontrolle von Auditberichten	39
8	Mitgeltende Unterlagen	40
8.1	Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle	40
8.2	Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen	40
8.3	Bewertung von Zulassungsaudits	40
8.4	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Tierhaltung.....	40
8.5	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Transport & Schlachtung.....	40
8.6	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Verarbeitung	40
8.7	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Selbstständige Einzelunternehmen.....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl erforderlicher Hospitanzen und Zulassungsaudits	17
Tabelle 2:	Bewertungen anhand des Erfüllungsgrades	29
Tabelle 3:	Risikokategorien für die Auditdauer.....	32
Tabelle 4:	Risikokategorien für die Audithäufigkeit	32
Tabelle 5:	Labelnutzung auf Zertifikaten	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umgang mit Grenzwertüberschreitungen	28
--------------	--	----

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

In der Richtlinie Zertifizierung sind folgende Inhalte beschrieben:

- Grundsätzliche Organisation des Tierschutzlabel-Systems (TSL-System)
- Teilnahme am TSL-System
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren und bewertende Personen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

Diese Inhalte werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf vom Deutschen Tierschutzbund aktualisiert.

1.3 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.3.1 Begriffe

Betrieb

Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsrichtung (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards)

Parallelproduktion

Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs verschiedener Standards (zum Beispiel nach QS oder nach VLOG) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.

Systemkette

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1.3.2 Abkürzungen

AHV	Außer-Haus-Verpflegung
B2B-Vertrag	Business-to-Business-Vertrag
EU 2018/848	EU-Öko-Basisverordnung
FAZ	Ferkelaufzucht
FEZ	Ferkelerzeugung
K.O.-Anforderung	Knock-Out-Anforderung
IAbw	Leichte Abweichung von einer TSL-Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
n.a.	Nicht anwendbar; TSL-Anforderung ist nicht anwendbar
sAbw	Schwere Abweichung von einer TSL-Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL-System	Tierschutzlabel-System

1.3.3 Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten

2 Organisation des Tierschutzlabel-Systems

Träger des TSL-Systems ist der Deutsche Tierschutzbund. Die fortlaufende Entwicklung des Systems erfolgt im Multistakeholder-Ansatz. Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes, Fachexperten aus den Gebieten Wissenschaft, Handel, landwirtschaftlicher Produktionskette sowie gesellschaftliche Repräsentanten wirken über den Beirat des TSL-Systems (Labelbeirat) sowie durch Beteiligung in Facharbeitsgruppen mit.

2.1 Beirat des Tierschutzlabel-Systems

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Labelbeirats regelt eine Geschäftsordnung. Der Beirat hat eine beratende Funktion zu inhaltlichen und strategischen Fragestellungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des TSL-Systems. Er gibt seine Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage an den Deutschen Tierschutzbund.

Fachspezifische Detailfragen kann der Beirat in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund zur Klärung an Facharbeitsgruppen abgeben. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen werden dem Labelbeirat vorgelegt. Sieht dieser die Notwendigkeit, kann er Arbeitsergebnisse zur erneuten Diskussion an die Facharbeitsgruppen zurückgeben sowie zusätzliche Aspekte zur Diskussion stellen.

Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen bilden die Grundlage für die Votumsfindung des Labelbeirats.

Das Votum des Beirates bildet die Entscheidungsgrundlage für den Deutschen Tierschutzbund.

2.2 Facharbeitsgruppen

Auftrag der Facharbeitsgruppen ist die unabhängige Erarbeitung und Weiterentwicklung der Anforderungen im TSL-System. Für die Glaubwürdigkeit des Systems und des Tierschutzlabels ist es wichtig, dass die Anforderungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie auf einem weitgehenden Konsens zwischen Forschung, Landwirtschaft, Handel und Tierschutz beruhen.

2.3 Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems

Für folgende Bereiche (TSL-Bereiche) sind im TSL-System Anforderungen definiert:

- **Haltung Schweine:** Umfasst die Produktionsabschnitte Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Mast
- **Haltung Masthühner**
- **Haltung Legehennen**
- **Haltung Junghennen**
- **Haltung Milchkühe**
- **Haltung Mastrinder**
- **Transport und Schlachtung:** Umfasst den Transport und die Schlachtung von Jungtieren, Mastschweinen, Masthühnern, Milchkühen und Mastrindern
- **Verarbeitung:** Umfasst die Verarbeitung von Fleisch (inklusive Zerlegung), Milch, Milchprodukten und Eiern sowie die Herstellung von Heimtiernahrung
- **Verkauf, Bedientheke, Frischebereich**
- **Außer-Haus-Verpflegung**

Die TSL-Anforderungen, die in den → **Richtlinien** der TSL-Bereiche beschrieben sind, werden im Zuge der jährlichen Revisionen unter Einbeziehung des Labelbeirats und der Facharbeitsgruppen vom Deutschen Tierschutzbund geprüft und nötigenfalls geändert. Systemteilnehmer, Markenlizenznehmer und Zertifizierungsstellen werden in der Regel sechs Wochen vor Inkrafttreten der revidierten Richtlinien schriftlich über die Änderungen informiert.

2.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Von den Übergangregelungen ausgenommen sind zusätzlich geforderte Dokumentationen sowie die Erhebung der Tierbezogenen Kriterien.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

3 Teilnahme am Tierschutzlabel-System

3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, die nach den Anforderungen des TSL-Systems erzeugt, hergestellt, be- und verarbeitet wurden (Markenlizenzprodukte, Tierschutzlabel-Ware). Das TSL-System umfasst die Produktionsstufen von Fleisch und Fleischwaren, Milch und Molkereiprodukten, Eiern und Eiprodukten, Heimtiernahrung sowie deren Kombinationen und Gastronomie.

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich sind, bilden eine Systemkette. Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), der Bereich Transport und Schlachtung (Transport sowohl von Jung- als auch von Schlachttieren) sowie die Bereiche Zerlegung und Verarbeitung (sowohl Veredelung als auch die Herstellung von Convenience-Produkten) und der Verkauf von verpackter und nicht-verpackter Ware (Metzgerei, Fleischerei und Bedientheken im Lebensmitteleinzelhandel) sowie Handelsprozesse und die Außer-Haus-Verpflegung.

3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist, dass in einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, ein Markenlizenzvertrag mit dem Deutschen Tierschutzbund geschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss des Markenlizenzvertrages ist die grundsätzliche Absicht, Produkte mit dem Tierschutzlabel zu vermarkten. Der Markenlizenzvertrag kann mit jeder natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden. Bei dieser liegt dann die Verantwortung für die gesamte Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden.

Der Markenlizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Markenlizenzgeber und -nehmer zur Nutzung der Lizenzmarken (Einstiegsstufe und Premiumstufe des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz"). Ohne einen gültigen Markenlizenzvertrag zwischen dem Markenlizenzgeber und einem Markenlizenznehmer ist eine Vermarktung unter Verwendung der Lizenzmarken nicht gestattet.

Mit dem Markenlizenzvertrag verpflichtet sich der Markenlizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Systemteilnehmer einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, die Anforderungen des TSL-Systems einhalten. Ferner ist der Markenlizenznehmer dafür verantwortlich, dass die Rechte und Pflichten aus dem Markenlizenzvertrag mittels eines Business-to-Business -Vertrages (B2B-Vertrag, als Anlage des Markenlizenzvertrages) an nachgelagerte Produktions- oder Handelsstufen weitergegeben werden.

Systemteilnehmer können grundsätzlich alle Unternehmen und Betriebe werden, die in einem der Bereiche tätig sind, für die im TSL-System Anforderungen definiert sind (siehe Kapitel 2.3).

Für die Nutzung des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" gelten die Vorgaben des europäischen Markenrechts. Die Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" für die Einstiegsstufe und Premiumstufe sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen und registriert. Die Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen erfolgt durch unabhängige vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zertifizierungsstellen.

Ein interessiertes Unternehmen beziehungsweise ein interessierter Betrieb muss den Deutschen Tierschutzbund über seine Absicht, sich im Rahmen des TSL-Systems zertifizieren zu lassen, vorab informieren. Spätestens vor der Durchführung des Erstaudits muss die vom Interessenten beauftragte und vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene TSL-Zertifizierungsstelle die Zustimmung des Deutschen Tierschutzbundes zur Durchführung einholen.

3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer

Der Markenlizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Betriebe und Unternehmen einer Systemkette, die am TSL-System teilnehmen, jederzeit ein gültiges Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für den betroffenen Bereich vorweisen können.

Alle Systemteilnehmer sind zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines TSL-Zertifikats verpflichtet und lassen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der TSL-Anforderungen zertifizieren.

Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: www.tierschutzlabel.info.

Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Kontrollen (Audits) kann entweder durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), können eine TSL-Zertifizierungsstelle mit der Durchführung von Audits beauftragen.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen geschlossen.

Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder einer Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden unabhängige Zertifizierungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen sowie die Unterzeichnung eines Rahmenvertrages für die Zertifizierung im TSL-System mit dem Deutschen Tierschutzbund.

4.1 Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen

Die Zertifizierungsstelle muss im Bereich der geplanten Tätigkeit über umfassende Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen verfügen. Als Nachweis hierfür gelten Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltungen (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU Verordnung, Pro Weideland) und/oder im Bereich Lebensmittelverarbeitung (zum Beispiel QS, IFS Food, Bio gemäß aktueller EU Verordnung, VLOG).

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Vorgaben der DIN EN ISO/EC 17065 im Rahmen ihrer Tätigkeit für das TSL-System einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie die Objektivität und Unparteilichkeit der Kontrollen und Zertifizierungsentscheidungen.

4.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Die Zertifizierungsstelle benennt verantwortliche Ansprechpartner sowie Stellvertreter für alle das TSL-System betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten in der Geschäftsstelle. Die Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person.

4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten (Review) durch mindestens eine dafür qualifizierte, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person (bewertende Person) erfolgt. Das Vier-Augen-Prinzip muss eingehalten werden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

4.2.2 Ausbildung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle plant und organisiert die erforderlichen Zulassungsaudits (siehe Kapitel 5.2.4) und ist für die Durchführung der internen TSL-Schulungen verantwortlich (siehe Kapitel 5.3.1.2).

Die Zertifizierungsstelle setzt Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung sowie ihrer fachlichen Qualifikation, Kenntnisse und Auditerfahrung ein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Auditoren über Änderungen und Neuerungen in den ihre Arbeit betreffenden Bereichen des TSL-Systems.

4.2.3 Ausrüstung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult bei Bedarf die Handhabung. Hierzu gehören mindestens ein Fotoapparat sowie in den Bereichen der Tierhaltung Geräte zur Ermittlung der Stallabmessungen. Dem Deutschen Tierschutzbund wird die entsprechende Ausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen.

4.2.4 Labelnutzung

Das Label des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" kann von der Zertifizierungsstelle gemäß → **Richtlinie Gestaltung** genutzt werden. Bei Verwendung auf Zertifikaten ist es gemäß Kapitel 6.7.2 zu verwenden.

4.3 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:

- Akkreditierungsurkunde (siehe Kapitel 4.1)
- "Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle" (→ **Mitgeltende Unterlage 8.1**)
- "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" inklusive Nachweise für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person (→ **Mitgeltende Unterlage 8.2**)

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, erhält die Zertifizierungsstelle einen Rahmenvertrag für die Zertifizierung im TSL-System. Nach Rücksendung des unterschriebenen Rahmenvertrags an den Deutschen Tierschutzbund und Zulassung von mindestens einem Auditor (siehe Kapitel 5.2.5) und mindestens einer bewertenden Person (siehe Kapitel 5.1.3) erfolgt die Zulassung der Zertifizierungsstelle.

4.4 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens fünf TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU Verordnung, IFS Food) pro Kalenderjahr.
- Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind immer mindestens ein Auditor und eine bewertende Person des jeweiligen Geltungsbereichs zugelassen

Sofern eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund aufzunehmen.

4.5 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

In den folgenden Fällen erfolgt zunächst eine Abmahnung der Zertifizierungsstelle durch den Deutschen Tierschutzbund:

- bei Vertragsverstößen
- bei Verlust der Zulassungsberechtigung
- bei fehlender Unabhängigkeit und Objektivität
- bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund

Tritt auch nach erfolgter Abmahnung keine Verbesserung ein, wird die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben.

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Rahmenvertrags alle betroffenen Systemteilnehmer zu informieren.

5 Anforderungen an bewertende Personen und Auditoren

Die Zertifizierungsstelle meldet bewertende Personen und Auditoren, die für das TSL-System im Rahmen einer Kontrolltätigkeit zugelassen werden sollen, beim Deutschen Tierschutzbund mittels Einreichung des Dokuments "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" inklusive erforderlicher Nachweise (→ **Mitgeltende Unterlage 8.2**) an.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich Änderungen in Bezug auf die Anmeldung von Auditoren und bewertenden Personen umgehend dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen (zertifizierung@tierschutzlabel.info).

5.1 Anforderungen an bewertende Personen

5.1.1 Qualifikationen

Die fachliche Qualifikation der bewertenden Person ist entsprechend der Bereiche des TSL-Systems, für die eine Zulassung beantragt wird, schriftlich gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund nachzuweisen.

Bevor eine bewertende Person die Zulassung erhält, muss sie an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1.2) oder an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.1.1) teilgenommen haben. Sofern die Erstschulung durch die Zertifizierungsstelle geleistet wird, hat diese die entsprechenden Schulungsunterlagen vorab vom Deutschen Tierschutzbund freigeben zu lassen (zertifizierung@tierschutzlabel.info). Ein Nachweis über die interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich schriftlich vorzulegen.

5.1.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen

Jede bewertende Person muss einmal jährlich an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1.2) teilnehmen. Ein schriftlicher Nachweis über die interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unmittelbar nach der Durchführung vorzulegen.

Darüber hinaus sind zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer bewertenden Person mindestens alle zwei Jahre bereichsspezifische Folgeschulungen erforderlich. Diese Folgeschulungen können Auditorenschulungen des Deutschen Tierschutzbundes im entsprechenden Bereich sein (siehe Kapitel 5.2 und 5.3) oder intern von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden. Die Schulungsunterlagen dafür sind entsprechend Kapitel 5.1.1 vom Deutschen Tierschutzbund freizugeben.

Im Einzelfall kann der Deutsche Tierschutzbund Nachschulungen auferlegen.

5.1.3 Zulassung einer bewertenden Person

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für eine bewertende Person schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:

→ **"Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen"** (→ **Mitgeltende Unterlage 8.2**).

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird die bewertende Person für den entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.

5.1.4 Ruhen und Aufheben der Zulassung einer bewertenden Person

Bei fehlender Teilnahme an den entsprechenden TSL-Schulungen ruht die Zulassung, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist und nachgewiesen wurde.

Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als drei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle, wird die Zulassung der bewertenden Person aufgehoben.

5.2 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

5.2.1 Qualifikation

Der Auditor muss über die fachliche Qualifikation sowie Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (Agrar-, Futtermittel- und/oder Lebensmittelrecht) und der Produkte und Prozesse im zu kontrollierenden Bereich verfügen. Zusätzlich muss der Auditor über mindestens sechs Monate branchenspezifische Berufserfahrung verfügen.

Als Nachweis über die fachliche Qualifikation gelten akademische Abschlüsse oder Berufsabschlüsse in folgenden Bereichen: Landwirtschaft, Agrarwissenschaft, Tierwissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Lebensmittelverarbeitung.

Weitere fachliche Qualifikationen können nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund ebenfalls anerkannt werden.

5.2.2 Auditorenausbildung und Auditerfahrung

Der Auditor muss über eine Auditorenausbildung verfügen. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO 17065, Kommunikation und Audittechnik sollten behandelt worden sein. Weiterhin muss er branchenspezifische Auditerfahrung unter Einhaltung der grundlegenden Auditprinzipien nachweisen.

5.2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen

Neben der fachlichen Qualifikation, Auditorenausbildung und Auditerfahrung ist die regelmäßige Teilnahme der Auditoren an Schulungen verpflichtend. Die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführten Auditorenschulungen dienen zum einen der Vermittlung von fachlichen Inhalten und Neuerungen aus den jeweiligen Bereichen. Zum anderen liegt der Fokus auf dem Erfahrungsaustausch zwischen Auditoren, Schulungsreferenten und Beratern des Deutschen Tierschutzbundes. Ziel ist es, die Durchführung der Audits auf einem hohen Niveau zu vereinheitlichen.

In einigen Bereichen (zum Beispiel allen Bereichen der Tierhaltung) umfassen die Schulungen zusätzlich einen praktischen Teil. Der Praxisteil findet auf einem Betrieb (vorzugsweise TSL-Teilnehmer) statt. Im Sinne eines Beobachterabgleichs werden die Teilnehmenden in der Beurteilung des artigen Verhalten der Tiere, im Umgang mit den Checklisten sowie in der Erfassung tierbezogener Kriterien geschult.

5.2.4 Zulassungsaudits

Vor der Zulassung als Auditor läuft der Auditoren-Anwärter zunächst bei der Durchführung von TSL-Audits mit einem bereits zugelassenen Auditor im entsprechenden Bereich mit (Hospitanz). Anschließend führt ein Auditoren-Anwärter selbstständig TSL-Audits in Begleitung eines zugelassenen Auditors durch (Zulassungsaudit). Die erforderliche Anzahl an begleiteten Audits und Zulassungsaudits hängt vom TSL-Bereich ab (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl erforderlicher Hospitanzen und Zulassungsaudits

	Anzahl Hospitanzen	Anzahl Zulassungsaudits (= Begleitaudits)
Haltung Schweine (FEZ, FAZ, Mast) Haltung Masthühner Haltung Legehennen Haltung Milchkühe Haltung Mastrinder Junghennen-Aufzucht	2	3
Transport und Schlachtung	2	3
Verarbeitung LEH (Verkauf, Bedientheke, Frischebereich) AHV	1	1

Steht kein für den entsprechenden Bereich zugelassener Auditor zur Verfügung, kann der angehende Auditor von Mitarbeitern des Deutschen Tierschutzbundes begleitet werden.

In besonderen Fällen kann die Anzahl der erforderlichen Zulassungsaudits und begleiteten Audits erhöht oder reduziert werden. Maßgeblich hierfür ist die fachliche Einschätzung des zugelassenen Auditors oder des Beraters des Deutschen Tierschutzbunds über die Qualifikation des Auditoren-Anwärters.

Die Ergebnisse des Zulassungsaudits erfasst der zugelassene Auditor in der → **Mitgeltende Unterlage 8.3 "Bewertung von Zulassungsaudits"** und übermittelt sie an den Deutschen Tierschutzbund (zertifizierung@tierschutzbund.de).

5.2.5 Zulassung eines Auditors

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für einen Auditor schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:
→ **"Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen"** (→ **Mitgeltende Unterlage 8.2**)
→ **"Bewertung von Zulassungsaudits"** (→ **Mitgeltende Unterlage 8.3**)

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird der Auditor für die Durchführung von Kontrollen im entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.

5.2.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis über eine aktive Audittätigkeit durch mindestens fünf durchgeführte TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß der aktuell gültigen EU Bio-Verordnung, IFS Food, etc.) pro Kalenderjahr
- Jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1)
- Jährliche Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie Bestehen der Prüfung (siehe Kapitel 5.3.2)

5.2.7 Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors

Wenn ein Auditor an keiner der jährlichen bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes teilgenommen hat, ruht seine Zulassung, bis er an einer solchen Schulung teilgenommen hat. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassung durch eine Auditbegleitung mit einem erfahrenen Auditor oder mit einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes aufrechterhalten werden, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist.

Bei fehlendem Nachweis über eine aktive Audittätigkeit innerhalb von 12 Monaten ruht die Zulassung. Zur Wiederezulassung des Auditors ist ein Zulassungsaudit mit einem zugelassenen Auditor oder einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine aktive Audittätigkeit, wird die Zulassung des Auditors aufgehoben.

Darüber hinaus kann der Deutsche Tierschutzbund die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben.

5.3 Schulungen

Neben den in Kapitel 5.2 genannten Anforderungen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen für Auditoren und bewertende Personen verpflichtend. Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

5.3.1 Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person

Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle sowie an einer bereichsspezifischen TSL-Schulung inklusive TSL-Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Vor der Zulassung einer bewertenden Person ist die Teilnahme an einer internen TSL- sowie TSL-Erstschulung der Zertifizierungsstelle oder an einer Auditoren-Erstschulung (s.o.) des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Alle Schulungen sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung als TSL-Auditor oder bewertende Person.

5.3.1.1 TSL-Erstschulung

Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Vor der Zulassung einer bewertenden Person ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle oder an einer Auditoren-Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Inhalte dieser Schulung sind die Vorstellung des Deutschen Tierschutzbundes als Träger des TSL-Systems, die Organisation und Dokumente des TSL-Systems, die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6) sowie die Kontrollen des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 6.7).

5.3.1.2 Interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle

Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente (Richtlinien, Checklisten) des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6). Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen. Die entsprechenden Schulungsunterlagen sind vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben (zertifizierung@tierschutzlabel.info).

5.3.1.3 Bereichsspezifische Schulung des Deutschen Tierschutzbundes

Vor der Zulassung eines Auditors ist die Teilnahme an einer bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Inhalte dieser bereichsspezifischen Schulungen sind Grundlagen und wichtige Neuerungen sowie Änderungen der bereichsspezifischen Dokumente (Richtlinien, Checklisten), die Besprechung von Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte. Zudem werden Auffälligkeiten aus der Kontrolle der

Auditberichte besprochen. Schulungen mit Praxisteil beinhalten zudem die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte.

Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

5.3.2 Schulungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors bzw. einer bewertenden Person

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen verpflichtend. Alle Schulungen sind mit einer Prüfung abzuschließen. Das Bestehen der Prüfung ist die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person.

Bewertende Personen

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die zweijährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle erforderlich. Inhalte dieser Schulungen sind dem Kapitel 5.3.1 zu entnehmen. Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen. Die entsprechenden Schulungsunterlagen müssen vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben sein (zertifizierung@tierschutzlabel.info).

Auditoren

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor ist die jährliche Teilnahme an einer bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.1.3) erforderlich. Inhalte dieser bereichsspezifischen Schulungen sind wichtige Neuerungen und Änderungen der Labeldokumente (Richtlinien, Checklisten), die Besprechung von Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte sowie in Schulungen mit Praxisteil die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte.

6 Regeln für die unabhängigen Kontrollen

Alle Systemteilnehmer müssen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle kontrollieren (auditieren) lassen. Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: www.tierschutzlabel.info.

Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Kontrollen (Audits) kann durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel Erzeugergemeinschaften), können eine TSL-Zertifizierungsstelle beauftragen, Audits durchzuführen.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen geschlossen werden.

Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

Es liegt im Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, nach Prüfung im Einzelfall Abweichungen von bestimmten TSL-Anforderungen zu genehmigen. Hierzu informiert der Betriebsverantwortliche den Deutschen Tierschutzbund frühzeitig darüber, dass bestimmte TSL-Anforderungen voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Nach Prüfung wird dem Betrieb die Genehmigung in Form einer Ausnahmegenehmigung (ANG) oder einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB) ausgesprochen. Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet. Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

6.1 Ankündigung von Audits

In allen Bereichen des TSL-Systems sind die Audits unangekündigt durchzuführen. Die Audits erfolgen komplett unangekündigt, das heißt es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen.

Nur Erstaudits sowie zusätzliche Dokumentenaudits erfolgen angekündigt.

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit möglichst sicherzustellen, sind in der Betriebsbeschreibung (siehe Kapitel 6.3.1) für definierte Auskunftspersonen die üblichen Zeiten der Anwesenheit auf dem Betrieb zu erfassen.

6.2 Auditarten

6.2.1 Erstaudit

Spätestens im Erstaudit muss eine ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung vorliegen, die dem Deutschen Tierschutzbund und der Zertifizierung die Dateneinsicht und -verarbeitung ermöglicht (Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens).

Das Erstaudit liefert die Ergebnisse für die erste Risikoeinstufung des Betriebs. Auf deren Grundlage werden Audithäufigkeit und -dauer für Folgeaudits festgelegt (siehe Kapitel 6.5).

Das Erstaudit erfolgt angekündigt. Der Zeitpunkt des Erstaudits wird unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen zwischen Betrieb und Zertifizierungsstelle abgestimmt:

Haltung Schweine

- **Ferkelerzeugung:** Das Erstaudit muss im Zeitraum zwischen der Geburt der Ferkel und dem Absetzen erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere von da an als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Ferkelaufzucht:** Das Erstaudit muss spätestens zehn Tage nach Einstallung durchgeführt worden sein, damit die Tiere ab dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Schweinemast:** Das Erstaudit muss spätestens drei Wochen ab Einstallung durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs beziehungsweise dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.

Wenn mehrere dieser Produktionsabschnitte in der Verantwortung eines Tierhalters liegen, stimmt der Auftraggeber mit dem Deutschen Tierschutzbund einen angemessenen Zeitpunkt für das Erstaudit ab.

Haltung Masthühner

Das Erstaudit muss bis zum 21. Lebenstag ab Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein (optimal: zwischen dem 14. und 21. Lebenstag), damit die Tiere dieses Durchgangs als TSL-Tiere vermarktet werden können. Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde, ist eine TSL-Vermarktung erst ab dem nächsten Durchgang möglich.

Haltung Legehennen

Das Erstaudit sollte bis zum Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung), spätestens jedoch bis zur 50. Lebenswoche erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Eier der Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung als TSL-Eier vermarktet werden können.

Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde und das Erstaudit später durchgeführt wird, ist bei erfolgreichem Erstaudit das TSL-Zertifikat sechs Wochen nach Auditdatum auszustellen, um sicherzustellen, dass diese Tiere mindestens sechs Wochen gemäß TSL-Anforderungen gehalten worden sind, bevor die Eier als TSL-Eier vermarktet werden.

Haltung Junghennen

Das Erstaudit sollte spätestens bis zum Erreichen der sechsten Lebenswoche durchgeführt werden, damit die Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung unter TSL vermarktet werden dürfen. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.

Haltung Milchkühe

Ab der Erstzertifizierung (Datum der Zertifikatsausstellung) sowie bei GVO-freier Fütterung über nachweislich drei Monate (der Milchkühe sowie aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin) ist eine TSL-Vermarktung der Milch möglich. Der Auftraggeber muss den Termin für das Erstaudit entsprechend planen.

Eine TSL-Vermarktung des Fleisches der Tiere ist frühestens 300 Tage ab Erstzertifizierung möglich. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstellens der Tiere. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.

Haltung Mastrinder

Das Erstaudit wird nach dem Einstellen der Kälber/Fresser innerhalb der folgenden drei Wochen durchgeführt. Nach bestandenem Erstaudit müssen die Tiere die vollständige Mastdauer unter TSL-Bedingungen gehalten werden, damit eine TSL-Vermarktung des Fleisches möglich ist. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstellens der Tiere. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.

Transport & Schlachtung

Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Schlachtung von Tieren statt, die dergleichen Art sind wie die zukünftigen TSL-Tiere. Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Schlachtung von TSL-Tieren das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

Verarbeitung

Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Produktion von Produkten statt, die vergleichbar mit den zukünftigen TSL-Produkten sind (zum Beispiel Bio-/VLOG-Produkte). Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Verarbeitung von TSL-Produkten das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

6.2.2 Folgeaudit

Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe mit den TSL-Anforderungen. Sie finden unangekündigt statt.

Häufigkeit und Dauer der Folgeaudits ergeben sich aus der Risikoeinstufung (siehe Kapitel 6.5)

Bei der Planung der Folgeaudits für landwirtschaftliche Betriebe ist darauf zu achten, möglichst unterschiedliche jahreszeitliche Bedingungen abzudecken (im Sommerhalbjahr bei Hitze, im Winterhalbjahr bei Frost und Schnee, mit entsprechenden Auditschwerpunkten, zum Beispiel Belüftung der Stallungen bei Hitze, Nutzung des Außenbereichs bei Frost und Schnee).

6.2.3 Nachaudit

Nachaudits dienen zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen. Sie finden vollständig unangekündigt statt.

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, in einem Nachaudit ausschließlich die Anforderungen zu überprüfen, bei denen im vorangegangenen Audit Abweichungen festgestellt wurden. Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich festgestellte Abweichungen auf Fehler bei der Tierhaltung beziehen, sollte das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen.

Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits.

6.2.4 Dokumentenaudits

Ausschließlich der Dokumentenprüfung dienende Audits (zusätzliche Dokumentenaudits) können zusätzlich zu den regulären Folgeaudits durchgeführt werden. Sie dürfen angekündigt werden und können gleichzeitig mit Audits anderer Standards stattfinden. Der Systemteilnehmer bestimmt, ob er diese Auditoption nutzen möchte und teilt dies seiner Zertifizierungsstelle mit. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar über eine solche Entscheidung (zertifizierung@tierschutzlabel.info).

Bei Entscheidung für diese Auditoption ist pro Kalenderjahr mindestens ein Dokumentenaudit durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle plant die Dokumentenaudits sowie gegebenenfalls erforderliche Nachaudits und stellt sicher, dass stets alle TSL-Anforderungen die Prüfgrundlage für ihre Zertifizierungsentscheidung bilden.

Bei Verstoß gegen K.O.-Anforderungen sowie Feststellung von schweren oder K.O.-Abweichungen im Dokumentenaudit gelten die Regelungen nach Kapitel 6.4.2 dieser Richtlinie.

Folgeaudits finden weiterhin unangekündigt und in der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Häufigkeit pro Kalenderjahr statt. Der Umfang der unangekündigten Folgeaudits kann bei Entscheidung für die Option "Dokumentenaudit" um die Dokumentenprüfung reduziert werden. Sofern es sich um einen tierhaltenden Bereich handelt, werden in den unangekündigten Folgeaudits dann insbesondere die tierbezogenen Anforderungen sowie die dazu erforderlichen Dokumente geprüft. Die tatsächliche Auditdauer kann maximal zwei Stunden unter der Mindestdauer gemäß Risikoeinstufung liegen. Die Begründung ist im Auditbericht darzulegen.

6.3 Durchführung von Audits

Prüfgrundlage für das Audit sind die Anforderungen, die in der → **Richtlinie** des jeweiligen TSL-Bereichs definiert sind.

Die Kenntnis der Ergebnisse vorangegangener Audits sowie der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung gehört zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Der Auditor darf das Audit nicht abbrechen. Dies gilt auch, wenn er während des Audits feststellt, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

6.3.1 Betriebsbeschreibung

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung (siehe Kapitel 6.3.1). Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** für den jeweiligen TSL-Bereich zu nutzen.

Die Zertifizierungsstelle weist den Betrieb darauf hin, dass ihr Änderungen, die die Betriebsbeschreibung betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten, zeitnah zu melden sind. Sie kontrolliert die Aktualität und Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung in jedem Folgeaudit.

Meldet der Betrieb zwischen zwei Folgeaudits Änderungen an die Zertifizierungsstelle, so muss geprüft werden, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben. Ist dies der Fall, muss die Risikobewertung entsprechend aktualisiert und der Betrieb sowie der Deutsche Tierschutzbund über die veränderte Risikoeinstufung informiert werden.

Die Betriebsbeschreibung aus dem Erstaudit und deren Aktualisierung übermittelt die Zertifizierungsstelle zeitnah an den Deutschen Tierschutzbund.

6.3.2 Auditablauf und -inhalte

Im Einführungsgespräch erläutert der Auditor den geplanten Auditablauf sowie die Einteilung der Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1). Auditinhalte sind die Dokumentenprüfung sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Die Dokumentenprüfung dient zur Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die Betriebsbeschreibung ist auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf durch den Betrieb anzupassen. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der TSL-Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden TSL-Bereich relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung der TSL-Anforderungen vollständig beurteilen kann.

Um in landwirtschaftlichen Betrieben das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arteigene Verhaltensweisen zeigen.

Zur Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist die → **Checkliste** des jeweiligen TSL-Bereiches zu nutzen (Auditdokumentation). Die Zertifizierungs-

stellen können auf Basis der aktuell gültigen TSL-Checklisten eigene Checklisten erstellen und nutzen, solange Inhalt, Wortlaut und Bewertungsmöglichkeiten vollständig übernommen werden.

Im Abschlussgespräch erläutert der Auditor die Bewertungen und Abweichungen und weist gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines Nachaudits zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen hin. Im Maßnahmenplan ist dies entsprechend zu vermerken.

Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite der → **Checkliste** und des unterschriebenen Maßnahmenplans.

6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor

In einigen Bereichen des TSL-Systems werden Tierbezogene Kriterien (TBK) vom Tierhalter, von den zuständigen Mitarbeitern im Schlachtunternehmen sowie vom Auditor erfasst. In den → **Richtlinien** ist für die einzelnen Kriterien beschrieben, durch wen (Tierhalter, Mitarbeiter, Auditor) und innerhalb welcher Zeiträume diese zu erfassen sind.

In der Tierhaltung werden die TBK sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und in einigen Bereichen auch am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsbuch, Bestandsregister). Für einige TSL-Bereiche existieren bereits Handbücher zur Erfassung von TBK (mitgeltende Unterlage der jeweiligen → **Richtlinien**) mit detaillierten Erläuterungen zur Erfassung der TBK sowie Vorgaben für die Stichprobengröße zur Beurteilung auf Einzeltierebene.

Sofern es unterschiedliche Ställe oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall oder je Tiergruppe eine eigene separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

6.3.4 Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für Tierbezogene Kriterien

Jede im Audit festgestellte Grenzwertüberschreitung wird im Auditbericht erfasst, unabhängig davon, ob sie bereits vom Tierhalter oder erst vom Auditor festgestellt wurde und unabhängig davon, ob Verbesserungsmaßnahmen (erfolgreich) durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die dritte Überschreitung desselben Grenzwertes (dreimaliges Überschreiten) in aufeinanderfolgenden Folgeaudits gilt als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3).

Bei der Zählung der Grenzwertüberschreitungen ist darauf zu achten, dass solche, die aufgrund irreversibler Veränderungen zustande kommen, nicht mehrfach gezählt werden. Zum Beispiel zählt bei Geflügel der Grenzwert der Gefiederschäden nur, wenn es sich um frische Veränderungen handelt und nicht um einen bereits festgestellten Schaden. Bei Rindern zählen zu irreversiblen Schäden beispielsweise Knochenwucherungen, die durch die Stalleinrichtung (Nackenrohr) entstehen können.

Sofern beim Folgeaudit festgestellt wird, dass sich der Wert der Abweichung eines Grenzwertes erhöht hat und/oder sich die bereits festgestellten Schäden verschlimmert haben, ist dies als erneute Grenzwertüberschreitungen zu zählen.

Darüber hinaus gelten für die Bewertung des Umgangs des Tierhalters mit einer Grenzwertüberschreitung die Regelungen gemäß Abbildung 1:

Stellt der Auditor eine Grenzwertüberschreitung fest, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat, gibt es drei Varianten:

- **V1** Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt und diese ausreichend dokumentiert, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V2** Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert, gilt dies als leichte Abweichung (lAbw) von der Anforderung und es sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V3** Hat der Tierhalter **keine** Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hat der Auditor eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung **nicht** erfasst hat, ist dies auf Plausibilität zu prüfen. Es gibt zwei Varianten:

- **V1** Ist es plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt die Anforderung als erfüllt.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt. Der Tierhalter muss wie auch bei einer eigenen Feststellung einer Grenzwertüberschreitung Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren.
- **V2** Ist es nicht plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme sind die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer TBK-Nachschulung zu vereinbaren.
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.

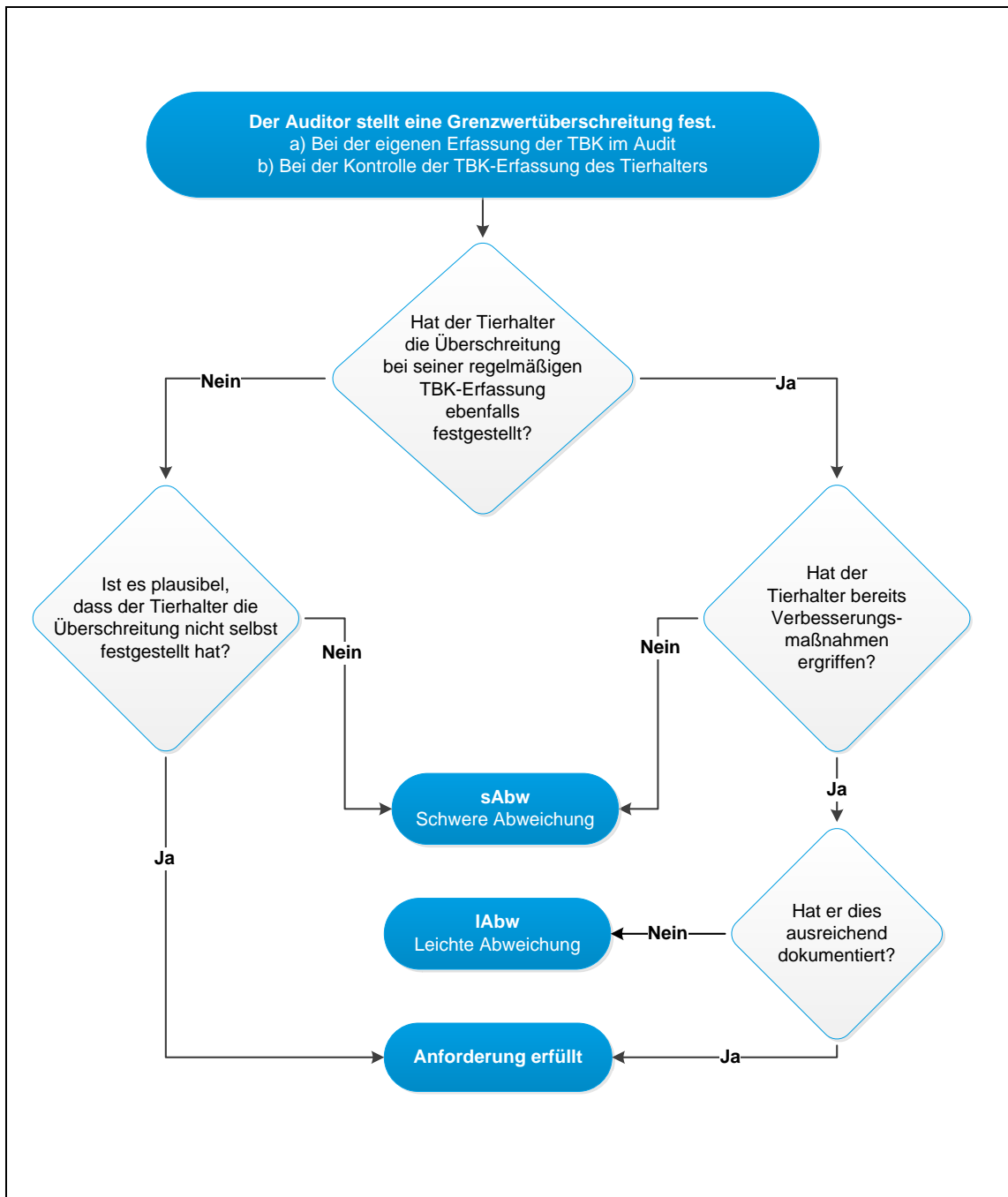


Abbildung 1: Umgang mit Grenzwertüberschreitungen

6.4 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht enthält folgende Unterlagen:

- Auditdokumentation nach Abschluss der Bewertung (ausgefüllte Checkliste des jeweiligen TSL-Bereichs, inklusive Deckblatt und Maßnahmenplan)
- Aktuelle Risikobewertung
- Unterschriebene aktuelle Betriebsbeschreibung
- Erfassungsbögen der TBK

Fotos und weitere Nachweise sind dem Auditbericht beizufügen.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Der vollständige Auditbericht ist innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund (zertifizierung@tierschutzlabel.info) zu übermitteln.

Bei einer (grundsätzlichen) K.O.-Bewertung (siehe Kapitel 6.4.1) ist der vollständige Auditbericht innerhalb von drei Werktagen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund (zertifizierung@tierschutzlabel.info) zu übermitteln.

6.4.1 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß Tabelle 2 festgelegt.

Tabelle 2: Bewertungen anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
Erfüllt	Vollständige Erfüllung der Anforderung
Leichte Abweichung (lAbw)	Leichte Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist
Schwere Abweichung (sAbw)	Schwere Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst
K.O.-Abweichung	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflusst
n.a.	Nicht anwendbar; Anforderung ist nicht anwendbar
Wiederholende Abweichung	Bezogen auf die Einstufung der Abweichung und unabhängig vom Sachverhalt/Prüfpunkt; z.B. es wurden wiederholt leichte Abweichungen festgestellt - unabhängig davon, in welchem Bereich

Bewertung	Erfüllungsgrad
Wiederkehrende Abweichung	Den gleichen Sachverhalt/Prüfpunkt betreffend, innerhalb des Teilnahmezeitraums (= Zeitraum vom Erstaudit bis zum aktuellen Audit)

Eine Bewertung als "leichte Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz sind.

Eine Bewertung als "schwere Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte leichte Abweichungen kann eine Bewertung als "schwere Abweichung" vergeben werden.

Eine Bewertung als "K.O.-Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflussen. Für wiederholt und/oder wiederkehrend festgestellte schwere Abweichungen kann eine K.O.-Bewertung vergeben werden.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat, oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. K.O.-Anforderungen sind in den → **Richtlinien** und → **Checklisten** definiert und gekennzeichnet (**K.O.**). Sie können nur als "erfüllt" oder mit "K.O." bewertet werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist die Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Bricht ein Betrieb das Audit ab, entspricht dies einer "grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen des Abbruchs zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund über den Vorgang unmittelbar.

Verweigert ein Systemteilnehmer die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Verweigerung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund darzulegen. Eine unbegründete Verweigerung oder eine dreimalige begründete Verweigerung in Folge entspricht einer "grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen der Verweigerung zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund über den Vorgang unmittelbar.

Sofern eine Anforderung für einen Betrieb nicht anwendbar ist, kann diese Anforderung vom Auditor mit "n.a." (nicht anwendbar) bewertet werden. Eine K.O.-Anforderung kann nicht mit "n.a." bewertet werden.

Alle leichten und schweren Abweichungen sowie die Bewertungen mit "K.O." und "n.a." sind vom Auditor nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Bei Feststellung einer unmittelbaren Gefährdung des Tierschutzes in Bereichen des kontrollierten Betriebes, die nicht in den geprüften TSL-Bereich fallen, informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar. Der Auditor informiert den Betrieb über diesen Ablauf. Der Deutsche Tierschutzbund kann nach Prüfung des Sachverhalts weitere Maßnahmen einleiten.

6.4.2 Korrekturmaßnahmen

Für alle leichten und schweren Abweichungen sind dem Auditor seitens des Betriebs vor Ort Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Im Maßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung.

Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3). Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Korrekturmaßnahmen, die schon während des Audits umgesetzt werden, verändern die vergebene Bewertung nicht.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und wird die Umsetzung nicht nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats. Der Deutsche Tierschutzbund wird von der Zertifizierungsstelle über den Vorgang informiert.

Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, entspricht dies einer wiederholten schweren Abweichung. Es ist mit K.O. zu bewerten.

Damit Verbesserungen erfolgen können, wird empfohlen, auch für K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen zu formulieren – allerdings ohne Umsetzungsfristen.

Weiterer Ablauf nach K.O.-Bewertung

Bei einer K.O.-Bewertung wird das aktuelle Zertifikat ausgesetzt oder entzogen.

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, ob sie die Abstellung der mit K.O. bewerteten Abweichungen in einem zeitnahen Audit überprüft und bei erfolgreich bestandener Kontrolle wieder ein Zertifikat ausstellt oder ob ein komplettes Audit zur Re-Zertifizierung notwendig ist. Der Zeitpunkt – sowohl für das zeitnahe als auch für das Audit zur Re-Zertifizierung – ist mit dem Deutschen Tierschutzbund abzustimmen. Sofern sich die mit K.O. bewerteten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zulässig, die Abstellung anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Scheidet ein Betrieb aufgrund einer K.O.-Bewertung aus dem TSL-System aus und möchte er sich erneut für das TSL zertifizieren lassen, so liegt der Zeitpunkt, zu dem eine erneute Zertifizierung stattfinden kann, im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Der Deutsche Tierschutzbund ist über jede derartige Entscheidung zu informieren. Er behält sich, zum Beispiel bei gravierenden Verstößen, die den Tierschutz betreffen, und in Fällen, in denen die Eignung des Betriebsleiters in Frage steht, eine Einspruchsmöglichkeit vor.

Betriebe, die sich nach Ausscheiden aufgrund einer K.O.-Bewertung erneut zertifizieren lassen möchten, steigen nach bestandenem Erstaudit grundsätzlich in der höchsten Risikokategorie ein.

6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit

Die Zertifizierungsstelle legt die Auditdauer und -häufigkeit für jeden Betrieb risikoorientiert im Erstzertifizierungsaudit und danach mindestens einmal jährlich fest. Diese Risikoeinstufung gilt jeweils für mindestens das jeweilige Kalenderjahr und bis zur nächsten Risikoeinstufung. Wird der Betrieb in eine höhere Risikokategorie eingestuft, wird die Auditdauer und -häufigkeit bereits im laufenden Kalenderjahr erhöht. Das Risiko für die Bereiche der Tierhaltung, den Bereich Transport & Schlachtung sowie den Bereich Verarbeitung wird anhand unterschiedlicher Kriterien in jedem stattfindenden Audit bewertet (→ **Mitgeltende Unterlagen 8.4, 8.5, 8.6**). Je nach Ausprägung der Kriterien werden Risikopunkte vergeben. Anhand der aufsummierten Risikopunkte erfolgt die Risikoeinstufung des Betriebes in jeweils eine Risikokategorie für die Auditdauer (Tabelle 3) und für die Audithäufigkeit (Tabelle 4).

Tabelle 3: Risikokategorien für die Auditdauer

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Auditdauer
0 - 2	1	Mindestens 4 Stunden
3 - 4	2	Mindestens 5 Stunden
mehr als 4	3	Mindestens 6 Stunden

Die vorgegebene Mindestdauer der Audits kann im begründeten Fall um maximal zwei Stunden reduziert werden. Die Begründung ist im Auditbericht zu hinterlegen.

Tabelle 4: Risikokategorien für die Audithäufigkeit

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Audithäufigkeit
0 - 2	1	2 Audits pro Kalenderjahr
3 - 4	2	3 Audits pro Kalenderjahr
mehr als 4	3	4 Audits pro Kalenderjahr

Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme wird die Audithäufigkeit entsprechend des Teilnahmezeitraums anteilig angepasst. Die Festlegung der Anzahl der Audits liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

Bei der Ermittlung der Risikokategorie für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht ist das Entscheidungskriterium „Größe des Betriebs“ nicht anzuwenden.

Die erste Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits (siehe Kapitel 6.2.1). Das Ergebnis der Risikoeinstufung ist für das nächste Kalenderjahr gültig. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle Änderungen auch im laufenden Kalenderjahr vornehmen. Die Zertifizierungsstelle muss die Gültigkeit der Risikoeinstufung bei jedem Audit, mindestens einmal im Kalenderjahr, überprüfen.

Für die Risikoeinstufung werden folgende Kriterien herangezogen:

Betriebsgröße

In TSL-Bereichen der Tierhaltung wird der Risikoeinstufung grundsätzlich die durchschnittliche jährliche Bestandsgröße in Bezug zur maximal zulässigen Bestandsgröße zugrunde gelegt. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung ist die durchschnittliche Menge an den Rohstoffen Fleisch, Milch und/oder Eiern entscheidend, die insgesamt (sowohl TSL-Ware als auch Nicht-TSL-Ware) pro Woche im Unternehmen sowie bei Mehrstandortunternehmen an den jeweiligen Standorten verarbeitet wird.

Betriebsstruktur

Die Betriebsstruktur ist ausschlaggebend für die Einschätzung des Risikos von Vermischung, Vertauschung sowie von Kreuzkontaminationen und Verschleppungen. Deshalb werden in TSL-Bereichen der Tierhaltung weitere als die in den zu kontrollierenden TSL-Bereich fallenden Tierhaltungen im selben Betrieb oder in Betrieben, die mit dem teilnehmenden Betrieb in enger Verbindung stehen (zum Beispiel GbR mit Beteiligung des Betriebsleiters, Kooperationsbetriebe), berücksichtigt. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung wird die Möglichkeit der zeitlichen und/oder räumlichen Trennung von TSL-Tieren, TSL-Schlachtkörpern und TSL-Produkten berücksichtigt.

Abweichungen

Die Audithistorie, die Schwere und Häufigkeit festgestellter Abweichungen, wird bei der Risikoeinstufung ebenfalls berücksichtigt.

Qualitätsmanagement

In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung können Maßnahmen des Qualitätsmanagements risikomindernd berücksichtigt werden, sofern sie in geeigneter Weise beschrieben und angewendet werden, um die Integrität der TSL-Produkte zusätzlich abzusichern. Hierzu sollten die Ausrichtung auf Nämlichkeit und die Zusammensetzung der TSL-Produkte sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination durch andere Erzeugnisse umfassend und wirksam geregelt sein.

6.6 Gruppenzertifizierung im nachgelagerten Bereich

6.6.1 Definition einer Gruppe

Für die Gruppenzertifizierung wird eine Gruppe aus verschiedenen Teilnehmern (Betrieben und/oder verschiedenen Standorten) gebildet. Eine Gruppe definiert sich ab drei Teilnehmern. Die Teilnehmer der Gruppe müssen zentral organisiert sein. Der Organisator muss gewährleisten, dass sämtliche Gruppenteilnehmer die Vorgaben des Tierschutzlabels anerkennen. Der Gruppenorganisator ist verantwortlich dafür, dass die Gruppenteilnehmer die Eigenkontrollen für das Tierschutzlabel durchführen und die erforderlichen Dokumentationen vorliegen. Darüber hinaus legt der Organisator eine → **Gruppenbeschreibung** vor.

6.6.2 Audithäufigkeit und -dauer, Stichprobenumfangsermittlung

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für Gruppenteilnehmer wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Eine Stichprobe von Gruppenteilnehmern wird einmal pro Kalenderjahr kontrolliert. Stichtag für den Stichprobenumfang ist zunächst der Tag des geplanten Erstaudits. Stichtag für die Berechnung des Stichprobenumfangs ist der 01. Januar des Folgejahres.

Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde.

Bei einer Gruppengröße \geq vier ($4 \leq 100$) wird der Strichprobenumfang über Wurzel (\sqrt{n}) (n = Gesamtheit der Gruppenteilnehmer) ermittelt.

Bei einer Gruppengröße ≥ 101 wird der Stichprobenumfang prozentual festgelegt (= zehn (10) Prozent der Teilnehmer)

Das Ergebnis für den Stichprobenumfang wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen

Werden bei einem Gruppenteilnehmer schwere oder K.O.-Abweichungen festgestellt, ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb von sechs Wochen in einem Nachaudit des betroffenen Betriebes/des Teilnehmers zu kontrollieren.

Die Kostenübernahmen für das Nachaudit muss zwischen der Zentrale und den Teilnehmern geregelt werden.

Sollte das Nachaudit nicht durchgeführt werden können oder die Korrekturmaßnahmen nicht frist- und/oder sachgerecht umgesetzt worden sein, verliert der Gruppenteilnehmer seine Berechtigung TSL-Ware zu vermarkten (siehe Kapitel 6.4.2) und wird aus der Gruppe ausgeschlossen. Der Ausschluss des Teilnehmers wird im Zentralaudit überprüft.

Zudem wird die Stichprobe für das Folgejahr um zehn Prozent erhöht. Wird im Folgejahr kein K.O. in der Gruppe festgestellt, wird der Stichprobenumfang wieder auf den Ausgangswert zurückgesetzt. Wird erneut ein K.O. festgestellt, bleibt der erhöhte Stichprobenumfang bestehen.

6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisors (Zentralaudit)

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für den Gruppenorganisor wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Ein Zentralaudit ist einmal im Kalenderjahr durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen, die auch die Gruppenteilnehmer auditiert. Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde. Hierfür wird vom Deutschen Tierschutzbund eine eigene Checkliste zur Verfügung gestellt, mit der übergreifende Prozesse und Dokumente abgeprüft werden können. Das Zentralaudit kann angekündigt werden.

Das Zentralaudit muss nicht als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

6.6.5 Erstzulassung

Für die Erstzulassung einer Gruppe müssen das Zentralaudit und ein Audit bei einem Gruppenteilnehmer erfolgreich durchgeführt worden sein. Der Gruppenteilnehmer wird von der Zertifizierungsstelle ausgewählt. Die Kontrolle erfolgt unangekündigt und anhand vergleichbarer Standards (zum Beispiel Warenstromtrennung und Präsentation der Bio-Ware). Auf dieser Grundlage wird entsprechend den Vorgaben des Kapitels 6.7.2 ein Zertifikat für den Organisor ausgestellt, das für sämtliche Gruppenteilnehmer gilt.

Alle weiteren notwendigen Audits, deren Anzahl über den Stichprobenumfang festgelegt wird, sollen im Laufe eines Kalenderjahres durchgeführt werden, wobei das erste Zulassungsaudit angerechnet wird.

6.6.6 Sonstiges

Ein Folgeaudit darf nur durchgeführt werden, wenn auch tatsächlich TSL-Ware vorhanden ist. Ein Leeraudit darf in Verkaufsfilialen nicht durchgeführt werden.

Es wird nicht nach Regiemärkten und SEH-Märkte (selbstständigen Einzelhändlern) unterschieden.

Eine Übersicht der teilnehmenden Betriebe muss quartalsmäßig an den Deutschen Tierschutzbund sowie die Zertifizierungsstelle übermittelt werden.

6.7 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

6.7.1 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage der Bewertung des Auditberichts.

(Grundsätzliche) K.O.-Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1) führen immer zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung und damit zum Aussetzen oder zum Entzug des aktuellen Zertifikats.

Bei festgestellten schweren Abweichungen ist in einem Nachaudit die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Anschließend ist eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen (siehe Kapitel 6.2.3).

6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten

Auf allen Zertifikaten sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
 - Name, Adresse des Unternehmens oder Betriebs
 - Adresse des kontrollierten Standortes (Stall, Betriebsstätte)
 - Behördliche Zulassungsnummer, zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer (Printnummer), InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, Zulassungsnummer gemäß Identitätskennzeichen
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Kontrollierter TSL-Bereich (siehe Kapitel 2.3)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit des Zertifikats

Auf Zertifikaten kann das Tierschutzlabel gemäß → **Richtlinie Gestaltung** je nach kontrolliertem TSL-Bereich folgendermaßen genutzt werden (Tabelle 5):

Tabelle 5: Labelnutzung auf Zertifikaten

Labelversion	Kontrollierter TSL-Bereich	Beispiel
Label in Originalversion Einstiegstufe	Jeweils in der Einstiegstufe <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Schweine* • Haltung Masthühner • Haltung Legehennen • Haltung Milchkühe 	
Label in Originalversion Premiumstufe	Jeweils in der Premiumstufe <ul style="list-style-type: none"> • Haltung Schweine* • Haltung Masthühner • Haltung Legehennen • Haltung Milchkühe 	
Label ohne Sterne und Einstufungshinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Haltung Junghennen • Transport und Schlachtung • Verarbeitung • Verkauf, Bedientheke, Frischebereich 	

* Im TSL-Bereich "Haltung Schweine" gelten besondere Regelungen für die Labelnutzung auf Zertifikaten für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht.

Zukaufstatus bei Betrieben der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht erhalten bei bestätigter Konformität mit den → **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung Ferkelaufzucht** durch die Zertifizierungsstelle den Status „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel-System“ (Zukaufstatus).

Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht müssen den Zukaufstatus besitzen, um ihre Ferkel im TSL-System vermarkten zu dürfen. Der Zukaufstatus muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das Tierschutzlabel darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzliche Vorgaben:

- Ferkelerzeugung: → **Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium**
- Ferkelaufzucht: → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium**

Für Ferkelaufzuchtbetriebe, die auf Grundlage der → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium** kontrolliert werden, gilt folgende Statusregelung:

- Status als „Zukaufbetrieb Premiumstufe für das Tierschutzlabel-System“, solange innerhalb des Umstellungszeitraums noch nicht vollständig nach der entsprechenden Richtlinie produziert wird. Der Status muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das Tierschutzlabel darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.
- „Zertifiziert nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zur Haltung und Behandlung von Aufzuchtferkeln der Premiumstufe“, sofern vollständig nach der entsprechenden Richtlinie

produziert wird. Die Nutzung des Tierschutzlabels auf Zertifikaten erfolgt gemäß Tabelle 5 und der → **Richtlinie Gestaltung**.

6.7.3 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Eine Zertifizierungsentscheidung ist mindestens jährlich zu treffen. Das Zertifikat gilt grundsätzlich bis zur nächsten Zertifizierungsentscheidung, längstens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres. Das gilt nicht, wenn das Zertifikat entzogen wurden (siehe Kapitel 6.7.4).

Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass keine Zertifizierungslücke entsteht.

Sollte es in der Leitungsebene des Betriebs zu Änderungen hinsichtlich Struktur, Eigentümer oder relevantem Personal oder zu anderen Änderungen kommen, die die Aufrechterhaltung des Zertifikats betreffen, so liegt es in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob für die Aufrechterhaltung des Zertifikats ein erneutes Folgeaudit durchzuführen ist.

6.7.4 Entzug von Zertifikaten

Bei folgenden Ereignissen muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen:

- Schwere Verstöße gegen die Anforderungen des TSL-Systems
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Dreimalige Verweigerung des Audits in Folge
- Information über Ausschluss des Systemteilnehmers durch den Deutschen Tierschutzbund aus wichtigem Grund (insbesondere, aber nicht abschließend, in Fällen tierschutzwidriger Zustände beim Systemteilnehmer unabhängig davon, ob die davon betroffenen Tiere am TSL-System teilnehmen), wobei die betreffende Entscheidung allein beim Deutschen Tierschutzbund liegt.
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systemteilnehmer

Im Falle eines Zertifikatsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar.

6.7.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Wechselt der Systemteilnehmer die Zertifizierungsstelle, so kann die laufende Zertifizierung übertragen werden. Der Systemteilnehmer informiert den Deutschen Tierschutzbund darüber unverzüglich.

Die übernehmende Zertifizierungsstelle fordert bei der abgebenden Zertifizierungsstelle alle Dokumente an, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind. Die abgebende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, diese Dokumente an die übernehmende Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Auditunterlagen prüft die übernehmende Zertifizierungsstelle die Übernahme der Zertifizierung.

Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dafür, die laufende Zertifizierung zu übernehmen, muss sie festlegen, ob sie die Umsetzung von offenen Korrekturmaßnahmen sicherstellt oder ob der Wechsel erst durchgeführt wird, sobald alle Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Entscheidet die neue Zertifizierungsstelle, die Zertifizierung nicht zu übernehmen, ist zeitnah ein neues Folgeaudit durchzuführen. Erst nachdem das Folgeaudit bestanden und ein neues Zertifikat ausgestellt wurde, darf der Systemteilnehmer wieder Tiere oder Waren im TSL-System vermarkten.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Systempartner sowie den Deutschen Tierschutzbund unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

7 Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

7.1 Betriebskontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen in unregelmäßigen Abständen selbst bei allen Systemteilnehmern unangekündigte Kontrollen durchzuführen oder andere (zum Beispiel Auditoren) mit der Durchführung unangekündigter Kontrollen zu beauftragen.

Den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes ist Zugang zu allen relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

Wird der Zugang ohne plausiblen Grund verweigert oder werden schwere oder K.O-Abweichungen festgestellt, gibt der Deutsche Tierschutzbund diese Information an die zuständige Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang bewertet und falls nötig weitere Maßnahmen veranlasst.

7.2 Begleitung von Audits

TSL-Audits können vom Deutschen Tierschutzbund oder von einer Person begleitet werden, die er dazu beauftragt.

7.3 Geschäftsstellenaudits

In Geschäftsstellenaudits wird die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Der Deutsche Tierschutzbund führt diese Kontrollen eigenständig oder mit externem Personal durch.

7.4 Kontrolle von Auditberichten

Um fehlerhafte und unklare Angaben in den Auditberichten zu minimieren und die Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren zu vereinheitlichen, überprüft der Deutsche Tierschutzbund die Auditberichte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Korrektheit.

Die Zertifizierungsstelle muss zu einer zeitnahen Beseitigung von aufgetretenen Unklarheiten beitragen und nötigenfalls den Auditbericht korrigieren.

8 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 8.1 bis 8.7 sind im Auszug veröffentlicht.

8.1 Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle

8.2 Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen

8.3 Bewertung von Zulassungsaudits

8.4 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Tierhaltung

8.5 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Transport & Schlachtung

8.6 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Verarbeitung

8.7 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Selbstständige Einzelunternehmen